

Lieferantenerklärung zu Verpackungsmaterialien gemäß den gesetzlichen Anforderungen

Diese Erklärung gilt für verschiedenfarbige Glasverpackungen aus Kalk-Natron-Glas, welche durch die O-I Germany GmbH & Co. KG in Verkehr gebracht werden.

1. Bestätigung der Einhaltung von Lebensmittelgesetzen und -vorschriften

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 11 am 13.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 23)*
- *§ 30 LFGB; Verbote zum Schutz der Gesundheit*
- *§ 31 Absatz 1 LFGB; Übergang von Stoffen auf Lebensmittel*

Wir bestätigen, dass von den von uns gefertigten Glasverpackungen unter üblichen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen in das Füllgut übergehen.

2. Verpackungsgesetzgebung

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

Bis zum 11. August 2026:

- *Artikel 11 der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20. Dez. 1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30. Mai 2018) in Verbindung mit den Entscheidungen der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19. Feb. 2001 und 2006/340/EG vom 08. Mai 2006*

Nach dem 12. August 2026:

- *Art. 5 Abs. 4 PPWR. Die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR, Verordnung (EU) Nr. 2025/40) ist am 11.02.2025 in Kraft getreten und wird grundsätzlich ab dem 12.08.2026 gelten. Danach gilt weiterhin ein kumulierter Grenzwert für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom. Die Entscheidungen 2001/171/EG und 2009/292/EG der Kommission, die gemäß der Richtlinie 94/62/EG erlassen wurden und Bedingungen für Ausnahmen festlegen, gelten weiter (siehe Erwägungsgrund 26)*
- *Verpackungsgesetzes (VerpackG) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 05. Juli 2017, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 25.10.2023 I Nr. 294*

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Glasbehälter dem § 5 „Stoffbeschränkungen“ des Verpackungsgesetzes betreffend die Konzentration von Schwermetallen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) entsprechen.

Auf das Standardblatt T 134 „Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG“ wird verwiesen.

3. Gute Herstellungspraxis (GMP-Regulierung)

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*

Wir bestätigen, dass die von uns gefertigten Glasverpackungen entsprechend der o.g. GMP-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gefertigt werden.

Wir verweisen hier insbesondere auf die Artikel 5 (Qualitätssicherungssystem), Artikel 6 (Qualitätskontrollsystem) und Artikel 7 (Dokumentation).

4. HACCP-Erklärung

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung über Lebensmittelhygiene (EG) Nr. 852/2004 vom 29. Apr. 2004*
- *Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1469), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 20.6.2023 I Nr. 159.*

Wir bestätigen als Zulieferer von qualitativ hochwertigen Verpackungen für die Lebensmittelindustrie, ein auf die Produktion abgestimmtes HACCP- System nach den Grundsätzen der oben genannten Richtlinien und Verordnungen im Herstellungsprozess implementiert zu haben.

Das durch die EG- Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004/EG) geforderte HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points = System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritischer Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie geworden.

5. Rückverfolgbarkeit

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Okt. 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Artikel 17*

Wir bestätigen, dass wir mit den auf der Palettenfahne aufgetragenen Informationen die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sicherstellen können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert u.a. die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Festlegung der Haftung zu erleichtern.

Die Unternehmer müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.

6. Glaszusammensetzung und Migration von Substanzen in Lebensmittel

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Okt. 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*
- *DIN ISO 719:2021-12; Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C, Prüfverfahren und Klasseneinteilung*

Wir bestätigen, dass das von uns hergestellte Glas konventionelles Kalk-Glas ist, das gemäß DIN ISO 719 geprüft wird. Dieser Test bestätigt, dass die hergestellten Glasbehälter der hydrolytischen Klasse 3 entsprechen, da der Salzsäureverbrauch (0,01 mol/l) pro Gramm Glaskörner 0,85 ml nicht überschreitet.

Wir bestätigen die Einhaltung der Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1935/2004, wonach unsere Glasverpackungsprodukte unter normalen oder vorhersehbaren Nutzungsbedingungen ihre Bestandteile nicht in Mengen auf Lebensmittel übertragen, die zufolge:

- die menschliche Gesundheit gefährden
- zu einer unakzeptablen Änderung der Zusammensetzung des Lebensmittels führen
- zu einer Verschlechterung der organoleptischen Eigenschaften führen

7. Richtlinie für den Konformitätsnachweis

Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Direktiven:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Okt. 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13. Nov. 2004)*
- *Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dez. 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 03. Dez. April 2024 (BGBl. I Nr. 114 vom 9. April 2024)*
- *Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20. Dez. 1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30. Mai 2018) und Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG*
- *Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. Nov. 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Amtsblatt der Europäischen Union L 302/28 vom 19.11.2005)*
- *Europäische Normenreihe DIN EN 13427 ff. Stand 2004-10*

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert gemäß Artikel 16 Konformitätserklärungen obligatorisch und verpflichtend abzugeben, sofern in Einzelmaßnahmen die Beifügung einer schriftlichen Erklärung vorgegeben ist, dass die Lebensmittelbedarfsgegenstände den geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Einzelmaßnahmen im Sinne der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004, d. h. spezifische Vorschriften und Beschaffenheitsvorgaben für einzelne Materialien, sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, Keramik, sowie aus regenerierter Cellulose gegeben.

Diese Einzelmaßnahmen sind in der nationalen Bedarfsgegenständeverordnung umgesetzt. Ergänzend gilt die europäische Verordnung zur Beschränkung bestimmter Epoxyderivate.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände (u.a. Lebensmittelverpackungen) aus anderen Materialien, wie z.B. Glas, Stahl, Aluminium, Papier und Wellpappe gibt es keine spezifischen rechtlichen Regelungen und damit keine Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen. Hier gelten allein die allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, wie z.B. die Forderung der Guten Herstellungspraxis, der Inertheit und Rückverfolgbarkeit.

8. REACH-Erklärung

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils aktuellen, konsolidierten Fassung*

Wir bestätigen, dass wir auf Lieferantenseite sichergestellt haben, dass alle für die Glasherstellung notwendigen Rohstoffe den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, insbesondere also ggf. eine Registrierung unter REACH erfolgte.

Die Produkte der Glasindustrie (z. B. Behältnisse aus Glas zu Verpackungszwecken) sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche, nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungspflicht für diese Erzeugnisse nach der REACH-Verordnung besteht nicht.

9. Verwendung von Isopropylthioxanthon – ITX, Bisphenol A

Wir bestätigen, dass bei den von uns gefertigten Glasverpackungen der Stoff Isopropylthioxanton-ITX und Bisphenol A nicht als Teil des Herstellungsprozesses eingesetzt wird. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Erklärung zur Einhaltung der Forderungen aus der EU-Verordnung 1935/2004.

10. FDA – Glas ist GRAS

Glas für Kontakt mit Lebensmitteln und Getränken ist durch die FDA “ im Allgemeinen als Sicher anerkannt” (“Generally Recognized As Safe” =GRAS) und die F.D.A. hat bei unterschiedlichen Anlässen ebenfalls darauf hingewiesen, dass Kalk-Natron Glasbehälter nicht als Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne von Lebensmittelkomponenten/-bestandteilen betrachtet werden oder irgendwelche Beeinflussungen/Beeinträchtigungen auf die Charakteristiken von Lebensmitteln und Getränken bei deren bestimmungsgemäßen Verwendung und Gebrauch haben.

11. Per- und Polyfluorinierte Chemikalien PFAS

PFAS sind kein Bestandteil unserer Glasmengechargen und auch nicht in unserer endgültigen Glaszusammensetzung enthalten. Wir verwenden in unserem Herstellungsprozess wissentlich kein PFAS.

Die Forschung zu PFAS ist im Gange, und die regulatorischen Richtlinien entwickeln sich weiter.

12. Informationen über Glasfremde Substanzen

Das Standardblatt T130 dient zur Erläuterung, dass bestimmte glasfremde Substanzen nicht im Glasherstellungsprozess eingesetzt werden, wie:

- ALLERGENE STOFFE ODER ERZEUGNISSE
- BISPHENOL A (BPA)
- PHTHALATE
 - Vertreter der Stoffgruppe der Phthalate werden verwendet, um Kunststoffen elastische Eigenschaften zu verleihen. Laut dem Verband der europäischen Industrie für Weichmacher und Zwischenprodukte, sind die in Europa am häufigsten eingesetzten Phthalate DINP (Di-isononyl-phthalat), DIDP (Di-isodecyl-phthalat) und DPHP (Di-2-propyl-heptyl-phthalat). Die niedrigmolekularen Phthalate DEHP, DBP, BBP und DIBP wurden auf Grund ihrer Einstufung als reproduktionstoxisch als sogenannte „besonders Besorgnis erregende Stoffe“ („substances of very high concern“, SVHC) identifiziert und in den Anhang XIV der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) eingetragen.
- GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)
- Und eine Auflistung nicht beigefügter Substanzen / Stoffe

13. Anzeigepflicht für Lebensmittelbedarfsgegenstände

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts*
- *Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5) in der jeweils aktuellen, konsolidierten Fassung*

Die Konsumgüterverordnung legt eine Meldepflicht für Die Bedarfsgegenständeverordnung legt eine Anzeigepflicht für Wirtschaftsakteure fest, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnisse herstellen (z. B. die Verpackungsindustrie), behandeln oder in den Verkehr bringen. Diese Tätigkeit ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wir bestätigen, dass wir die Anzeigepflicht gemäß § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung Folge leisten.

14. Entwaldungsfreie Lieferketten

Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Richtlinien:

- *Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010*

Die Verordnung enthält Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Erzeugnissen gemäß Anhang I, die Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz enthalten. Glasverpackungen oder Verpackungen aus Behälterglas befinden sich nicht auf Anhang I und müssen dementsprechend keine Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

Insofern Holzpaletten eingesetzt werden, um die Erzeugnisse zu verpacken, legt die Anlage I der Verordnung fest, dass Holz für Verpackungsmaterial, welches ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, ausgenommen ist.

15. Radiologische Gefahrenerklärung

Radiologische Gefahren bei der Verpackung von Glas gelten als praktisch unmöglich. Der Glasherstellungsprozess arbeitet bei extrem hohen Temperaturen ($>1500^{\circ}\text{C}$), was jede Form von radiologischer Kontamination ausschließen würde. In der Produktionsumgebung werden keine radioaktiven Materialien verwendet, eingeführt oder gelagert.

16. Allgemeines

Die Informationen in diesem Schreiben sind zum jetzigen Zeitpunkt korrekt und unterliegen den Bedingungen der geltenden Liefervereinbarung zwischen den Parteien. Nichts in dieser Erklärung beabsichtigt oder ändert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder begründet Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten, die über die in unserem Liefervertrag festgelegten hinausgehen.

Christian Hyna, 07.04.2026

Quality Leader Germany

(Name, Datum)



O-I Germany GmbH & Co. KG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf